

## **Arbeitsplatzgestaltung für Schwangere - Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**

Bisher gibt es erst wenige Erfahrungen, welche Auswirkungen eine Corona-Infektion auf die schwangere oder stillende Frau bzw. auf das Kind hat. Eine Epidemie ist aber eine besondere Situation, die besondere Schutzmaßnahmen für die Schwangere verlangt.

In der aktuellen Situation der wachsenden Pandemie dürfen schwangere Frauen folgende Tätigkeiten nicht mehr ausüben:

- Tätigkeiten mit **direktem Publikumsverkehr**.
- Tätigkeiten im **Außendienst**. Hierzu gehören z.B. Behörden, Personentransport.

Bei den zuvor genannten beruflichen Tätigkeiten ist das Infektionsrisiko per se durch wechselnde Kontakte erhöht!

Vor der Freistellung einer schwangeren Frau mit Publikumskontakt ist zu prüfen, ob eine Umsetzung in einen vom Publikums- oder Kundenverkehr räumlich getrennten Bereich möglich ist.

### **Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist folgende Reihenfolge zu beachten:**

1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, z.B. Kontaktverbot mit Kollegen, Patienten und Kunden, Arbeitszeitmodelle mit Schichtarbeit, Telearbeit.

Wenn eine Umgestaltung nicht möglich ist:

2. Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz, z.B. Verwaltungsarbeiten in einem unkritischen Bereich, alternativ Homeoffice oder mobiles Arbeiten.

Wenn die Umsetzung auch nicht möglich ist, dann:

3. Freistellung von der Arbeit.

Diese Maßnahmen hat der Arbeitgeber eigenverantwortlich umzusetzen. Es bedarf hier keiner ärztlichen oder behördlichen Bestätigung.

Quelle: [http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/muschg\\_-\\_betriebliches\\_beschaefigungsverbot\\_bei\\_corona-epidemie.pdf](http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/muschg_-_betriebliches_beschaefigungsverbot_bei_corona-epidemie.pdf)